

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 9. November 1933.

## Spenden für das Winterhilfswerk

Die Plaketten für die Spenden der Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse zur Winterhilfe können in der Kirchenhauptkasse abgeholt werden.

Die Spenden der Lohnempfänger der Gemeinden und der Gehalts- und Lohnempfänger der zentralkirchlichen Ämter (Jugend- und Presseamt) sind im Laufe eines jeden Monats (Buchungsaufgabe: „Winterhilfe der Lohnempfänger“) an die Kirchenhauptkasse abzuführen. Eine Liste der Namen der Spender, denen im Laufe des Monats Beträge in Höhe der Richtsätze gekürzt werden, ist für diesen Monat sofort (spätestens bis zum 16. November 1933) und künftig bis zum 5. jedes Monats einzureichen. Die Plaketten werden dann einige Tage später zur Verfügung gehalten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die vom Gehalt abgeführte Spende an das Winterhilfswerk zum Empfang der Plakette berechtigt, aber keine Ablösung des Eintopfgerichts bedeutet. Es wird erwartet, daß auch für das Eintopfgericht den am Tage des Eintopfgerichts erscheinenden Sammlern der ersparte Betrag ausgehändigt wird.

Für die Kirchenvorstände wird ein Merkblatt für die laufenden Beiträge zum Winterhilfswerk beigelegt.

## Beamten- und Angestelltenausschuß

Am 31. Dezember 1933 läuft die Wahlzeit des Beamten- und Angestelltenausschusses ab. Eine Neuwahl findet nicht statt, da die Interessen der Beamten von der Kirchenregierung allein gewahrt werden. Über eine künftige Vertretung der Angestellten-schaft ist noch nichts entschieden. Das Nötige wird zu gegebener Zeit veranlaßt werden.

## Reichszuschüsse für Instandsetzungen von kirchlichen Gebäuden

In den G. V. M. 1933 Seite 115 ist mitgeteilt worden, daß wieder Reichszuschüsse für Instandsetzungen von kirchlichen Gebäuden gewährt werden. Es wird in gegebener Veranlassung darauf hingewiesen, daß für die technische Durchführung dieser Bestimmungen wieder die Anweisung des Kirchenrats vom 26. April 1933 Seite 31 gilt.

### Aenderung der Verordnung über öffentliche Schau- und Darstellungen

Auf Grund einer Verordnung der Polizeibehörde erhält der § 6 der Verordnung über öffentliche Schau- und Darstellungen vom 30. September 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 274) folgenden Wortlaut:

#### § 6

##### Zeitliche Beschränkungen

An Sonn- und Festtagen sind während des Hauptgottesdienstes (10—11 1/2 Uhr) alle Veranstaltungen der in § 1 genannten Art verboten.

Am Karfreitag, Bußtag und Totensonntag (24. Sonntag nach Trinitatis) dürfen Varietévorstellungen (§ 33 a G.D.) nicht stattfinden; in Theatern, Konzertsälen und Lichtspielhäusern sind nur ernste Darbietungen zulässig. Der Betrieb in Karussellen, Schaukeln, Hippodromen und allen sonstigen nach außen wahrnehmbaren Belustigungen und Veranstaltungen ist untersagt. Sportveranstaltungen, die einem größeren Publikum dargeboten werden, sind unzulässig. Die Zulassung von Ausnahmen bleibt vorbehalten.

### Aenderung der Verordnung über den Betrieb von Gaststätten

Auf Grund einer Verordnung der Polizeibehörde erhält der § 9 der Verordnung über den Betrieb von Gaststätten vom 30. September 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) folgenden Wortlaut:

#### § 9

##### Verbot von Lustbarkeiten am Karfreitag, Bußtag und Totensonntag

Öffentliche und private Tanzlustbarkeiten, Musikaufführungen, mit Ausnahme von Übertragungen geistlicher Musik durch den Rundfunk und Darbietungen nach § 33 a G.D. in Gaststätten sind am Karfreitag, Bußtag und Totensonntag untersagt.

### 50 RM gefunden

Im Geschäftsgebäude des Landeskirchenrats ist ein Geldschein von 50 RM gefunden worden. Der Verlierer kann den Betrag in der Kirchenhauptkasse abholen.

### Neue Anschrift

Pastor Wille, Hilfsprediger zu Nord-Barmbeck, Hamburg 33, Rosamstvierte 2, Fernsprecher 59 76 02.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.